

Kundenschutz durch Insolvenz

Der aufgeweichte Überschuldungsbegriff hat Spielräume eröffnet, die manche in teils krimineller Absicht genutzt haben. Von Jörn Weitzmann, Berlin

RECHT UND STEERN



Auch Urlauber können unter Insolvenzen von Reiseunternehmen leiden.

Foto Getty

In der jüngsten Zeit häufen sich Großinsolvenzen, bei denen Tausende von Verbrauchern überraschend mit der Insolvenz ihres Vertragspartners konfrontiert werden. Air Berlin und Thomas Cook sind hierfür nur einige Beispiele. Die Unternehmen haben seit Jahren Verluste gemacht, waren formell überschuldet, haben jedoch keinen Insolvenzantrag gestellt. Im Markt sind sie aggressiv aufgetreten und haben mit Preisnachlässen – etwa durch Frühbucherrabatte – für in der Zukunft liegende Leistungen geworben und Vorauszahlungen eingefordert. Der Kunde gibt dann unwissend und ungewollt einen unsicheren Kredit.

Bis zur Lehman-Krise galt die unbedingte Insolvenzantragspflicht bei Über-

schuldung. Das Unternehmen musste In-

solvenzantrag stellen, wenn zu Verke-

hren das Vermögen die Verbindlichkei-

ten nicht mehr gedeckt hat. Im Zuge der

Lehman-Krise hat man diese unbeding-

te Verpflichtung suspendiert. Ausrei-

chend ist seitdem, wenn das Unterneh-

men mit einer Wahrscheinlichkeit von

über 50 Prozent in der Lage ist, seine Ver-

bindlichkeiten im laufenden und kom-

menden Jahr zu betriebligen, Damit hat

man der Geschäftsleistung ein Prognose-

und Gestaltungsinstrument in die Hand

gegeben, während die zukünftigen Gläu-

biger das Prognoserisiko tragen müssen.

Einer Insolvenz vorausgegangen sind

regelmäßig die strategische Krise, die

Gesellschaftler- und Beteiligungskrise,

Fehlerhafte, nicht vermarktete Produk-

te führen zu geringeren Erträgen, der Er-

tragskrise, die dann in einer Finanzie-

rungskrise mündet. Dem Unternehmen

fehlt aufgrund einer falschen Finanzie-

rung Liquidität. Häufig wird die Krise

des Unternehmens den Marktteilneh-

mern erst im Stadium der Liquiditätskri-

se bekannt.

Die Änderung des Überschuldungsbe-

griffes hat der Geschäftsleistung ein Pro-

gnosewerkzeug in die Hand gegeben,

das diese teilweise in bedenklicher, teil-

weise in krimineller Weise genutzt ha-

ben. Aber auch die legalen Gestaltungs-

möglichkeiten sind vielfältig und gehen

zum Nachteil der Gläubiger. Bei einem

überschuldeten, verlustreich wirtschaft-

tenden Unternehmen kann beispielsweise

„gestaltet“ werden, das

heißt, das Unternehmen schafft Liquidität

dadurch, dass es Forderungen sofort

vereinbarrt, mit Lieferan-

ten jedoch Zahlungsziele vereinbart,

also verspätet zahlt. Liquiditätswirksam

sind auch Lohn-/Zeitkonten, ungerech-

fertigte Überziehungen und die Herein-

nahme von Anzahlungen. Die so gewon-

nen Liquidität kann leicht 20 Prozent

oder mehr des Jahresumsatzes betragen.

Unternehmen versuchen noch nach

Eintritt der Überschuldung Umsätze,

das heißt Liquidität, fast um jeden Preis

zu erwirtschaften. Häufig werden sie

mit Rabatten oder besonders günstigen,

nicht kostendeckenden Preisen. Da-

durch werden die Verluste noch vergrößert,

weitere Geschädigte einbezogen.

Diese Schäden lassen sich vermeiden,

wenn der unbedingte Überschuldungsbe-

griff der Insolvenzordnung von 1999 gel-

ten würde. Die Organe sind verpflichtet,

bei drohender Krise Maßnahmen zu ergreifen, um das Unternehmen zu sanieren.

Damit wird nichts Unmögliches verlangt.

Wenn die Verbindlichkeiten nicht mehr durch das Vermögen gedeckt werden,

führt ein verlustreiches Weiterwirken, führt ein verlustreiches Weiterwirken, führt ein verlustreiches Weiterwirken,

schaften dazu, dass unbeteiligte Dritte die Verluste tragen müssen. Wenn diese

Unternehmen dann nicht erfolgreich umkehren oder aus dem Markt austreten,

sind die Grenzen zu einem Eingehungsbetrug fließend.

Bei der aktuellen Gesetzeslage trägt der Kunde oder der Verbraucher das Risiko einer fehlerhaften Prognose zukünftiger Liquidität. Wären Unternehmen gegenseitlich verpflichtet, bei Überschuldung Insolvenz anzumelden, wäre das gelebte Verbraucherschutz.

Der Autor ist Insolvenzverwalter und Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein (DAV).

777, 6.11.2019, S. 18